

GD / Standesbegehren Die Mitte-EVP-Fraktion vom 27. November 2023

Kostendeckende Finanzierung der Endversorger- und Zentrums- spitäler

Antrag der Regierung vom 12. Dezember 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) vereinbaren die Spitäler mit den Krankenversicherern die Höhe der Vergütung für stationäre und ambulante Behandlungen. Falls zwischen Leistungserbringer und Versicherer kein Tarifvertrag zustande kommt, setzt die Regierung nach Art. 47 Abs. 1 KVG den Tarif nach Anhörung der Beteiligten fest. Im Zusammenhang mit einer Tariffestsetzung ist zu beachten, dass ein Spital nicht Anspruch auf einen Tarif hat, der seine Kosten deckt. Der Tarif bemisst sich an den Kosten der effizienten Spitäler. Die meisten Kantone orientieren sich heute an den 30 bis 35 Prozent kostengünstigsten Spitälern.

Das Kantonsspital St.Gallen (KSSG) verfügte mit den Versicherern bis Ende 2022 über rechtsgültige Tarifverträge für stationäre Behandlungen. Eine Einigung über den Tarif 2023 für stationäre Behandlungen war mit der CSS AG und der tarifsuisse nicht möglich. Das KSSG bzw. dessen Rechtsvertreter beantragte deshalb bei der Regierung im Juni 2023 (gegenüber der CSS AG) bzw. im September 2023 (gegenüber der tarifsuisse) eine hoheitliche Tariffestsetzung. Bei diesem Tariffestsetzungsverfahren steht u.a. auch die Frage eines Endversorgerzuschlags für das KSSG im Raum. Da die Anhörung der Betroffenen erst begonnen hat, ist eine Tariffestsetzung durch die Regierung frühestens im Jahr 2024 zu erwarten. Gegen den Festsetzungsentcheid der Regierung können das KSSG oder die Versicherer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Erst nach Abschluss dieses allfälligen Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht wird sich zeigen, ob Endversorger spitäler wie das KSSG Anspruch auf einen Endversorgerzuschlag haben und wie hoch dieser ausfällt. Das Bundesverwaltungsgericht musste in der Vergangenheit noch nicht über einen konkreten Endversorgerzuschlag urteilen.

Im ambulanten Bereich sind ab dem Jahr 2019 ebenfalls Tariffestsetzungsverfahren für das KSSG hängig. In anderen Kantonen (z.B. Zürich, Graubünden oder Glarus) wurde gegen Tariffestsetzungsbeschlüsse der Regierung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Noch offen ist, ob gegen den Entscheid der Regierungen der Ostschweizer Kantone, den TARMED-Taxpunktwert der freipraktizierenden Ärzteschaft von 83 auf 86 Rappen zu erhöhen, ebenfalls Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben wird. In Anbetracht der vielen hängigen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht wird sich zeigen, ob höhere TARMED-Taxpunktwerte resultieren.

Der Ausgang der erwähnten Festsetzungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist abzuwarten, bevor eine Standesinitiative eingereicht wird. Erst wenn das Bundesverwaltungsgericht höhere Entschädigungen ablehnt und sich auch im Rahmen der Tarifverhandlungen keine höheren Tarife abzeichnen (es ist unbestritten, dass die Erhöhung der Löhne, der Energiepreise und der übrigen Sachkosten eine Anpassung der Spitaltarife zur Folge haben muss), ist die Einreichung einer Standesinitiative zu prüfen.

Für die Spitalverbunde liegen inzwischen deutlich höhere Tarifangebote der Versicherer vor. Falls es zu Vertragsabschlüssen mit den Versicherern kommt, wären die Tariffestsetzungsverfahren hinfällig, womit sich auch eine Landesinitiative erübrigen würde.